

## RICHTLINIEN FÜR DIE AKTION „ESSEN AUF RÄDERN“

### § 1 ALLGEMEINES

Die Stadtgemeinde Baden fördert die Versorgung von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Baden haben, sich selbst nicht versorgen können und auch nicht von anderen versorgt werden können, mit frisch zubereiteten Mittagsmahlzeiten an deren Badener Wohnsitz durch nicht auf Gewinn ausgerichtete, gemeinnützige Organisationen. Dies nach Überprüfung und Genehmigung durch die zuständige Abteilung der Stadtgemeinde Baden.

### § 2 HÖHE DER FÖRDERUNG

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt – abhängig vom Einkommen bei Einzelpersonen bzw. Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften – pro Mittagsmahlzeit

bei einem Einkommen von:

a)	bei Einzelpersonen	bis	<b>€ 1.217,96</b>			
	bei Ehepaaren	bis	<b>€ 1.921,46</b>		€ 6,70	
b)	bei Einzelpersonen	von	<b>€ 1.217,96</b>	bis	<b>€ 1.417,96</b> bzw.	
	bei Ehepaaren	von	<b>€ 1.921,46</b>	bis	<b>€ 2.071,46</b>	€ 5,10
c)	bei Einzelpersonen	von	<b>€ 1.417,96</b>	bis	<b>€ 1.617,96</b> bzw.	
	bei Ehepaaren	von	<b>€ 2.071,46</b>	bis	<b>€ 2.221,46</b>	€ 2,30

- (2) Als Einkommen gelten alle regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte und verstehen sich oben genannte Einkommensgrenzen als Nettobeträge.
- (3) Die genannten Einkommensgrenzen werden alljährlich nach dem ASVG Richtsatz angepasst.
- (4) Bei Empfängern/Empfängerinnen von Pflegegeld oder ähnlichen Bezügen ist dieses im Umfang von 75% /Person vom Pflegegeld anrechnungsfrei zu belassen
- (5) Durch die Inkraftsetzung der neuen Richtlinien für die Sozialaktion „Essen auf Rädern“ bleiben bestehende Ansprüche in jeden Fall erhalten.

### § 3 ERMÄCHTIGUNG

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Baden wird ermächtigt, die Höhe der Förderung, allenfalls in Anpassung an die angebotenen Kostformen, sowie die im § 2 genannten Einkommensgrenzen unter Bedachtnahme auf soziale Erfordernisse, Inflation, aber auch Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit neu festzusetzen. Um Härtefälle zu vermeiden ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen.

### § 4 RECHTSANSPRUCH

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### § 5 WIRKSAMKEIT

Diese Richtlinien treten am 1. Jänner 2024 in Kraft und ersetzen die mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2022 beschlossenen „Richtlinien für die Aktion Essen auf Rädern“.